

Floorball-Verband Baden-Württemberg e.V. (FVBW)

Finanzordnung (FZO)

Änderungsnachweis:

Beschluss der Finanzordnung	Tübingen	27.10.2007
Änderung (§§ 13, 14.2-14.5)	Schriesheim	30.06.2008
Änderung (§§ 15.2, 16.1.4, 16.3.1)	Tübingen	13.09.2009
Änderung (§ 3.1, 7.3), redaktionelle Anpassung der Bezeichnung für die Sportart („Floorball“ statt „Unihockey“) bzw. für den Verband („Floorball-Verband Baden-Württemberg (FVBW)“ statt „Baden-Württembergischer Unihockey-Verband (BWUV)“) in der gesamten FZO.	Calw	01.05.2010
Änderung (§§ 7.3, 7.4)	Schriesheim	13.12.2010
Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung für den Bundesverband („Floorball Deutschland“ bzw. „FD“ statt „Deutscher Unihockey Bund“ bzw. „DUB“) in der gesamten FZO		
sowie Änderung §§ 3.3, 8.5, 10.4, 13.1.1, Neufassung § 13.2 und infolgedessen Neunummerierung §§ 13	Schriesheim	26.06.2011
Neufassung (§§ 10.2.7, 10.5) und infolgedessen Neu- nummerierung §§ 10.5 und 10.6 (neu: 10.6 und 10.7)	Schriesheim	07.02.2012
Präzisierung § 13.1.3	Schriesheim	29.04.2012
Änderung § 16.5.4	Schriesheim	24.06.2012
Änderung §§ 3.3, 10.5, Neufassung §§ 10.6, 13.1.4, 16.2.8 und infolgedessen Neunummerierung §§ 10.6 und 10.7 (neu: 10.7 und 10.8)	Calw	20.04.2013
Neufassung § 14 und infolgedessen Neunummerierung der folgenden §§, Änderung §§ 16.1.1 und 17.2.4, Neufassung § 17.3.4	Karlsruhe	10.06.2014
Änderung §§ 13.2, Neufassung §§ 14.2 und 14.3	Karlsruhe	24.07.2016
Änderung § 10.4	Schriesheim	23.02.2017
Änderung §§ 13.1.4, 13.2, 15.4, 15.5	Schriesheim	09.07.2017

Änderungsnachweis (Fortsetzung):

Neufassung § 10.7 und infolgedessen Neuenummerierung der folgenden §§, Änderung § 13.2, §14, § 15.1, § 17.2.2, § 17.2.7	Schriesheim	08.07.2018
Änderung §§ 7.3 und 7.4, Streichung §§ 7.5 und 7.6	Schriesheim	26.11.2018
Ergänzung in § 10.2.4, Neufassung § 10.4 und infolgedessen Neuenummerierung der folgenden §§, Änderung § 10.5 (bisher 10.4), Neufassung § 10.6 und infolgedessen Neuenummerierung der folgenden §§, Änderung § 10.9 (bisher 10.7), Änderung § 10.11 (bisher 10.9) Änderung §15.4.1a), Streichung §16.1c), Neufassung §16.1.2 und infolgedessen Neuenummerierung der folgenden §§, Änderung § 16.2, Neufassung § 16.3, Änderung §§ 17.1.1 bis 17.1.3	Schriesheim	16.04.2019
Änderung §§ 15.1.6, 15.1.7, 16.1.3, 17.5.1, Neufassung 17.2.10, 17.5.5, 17.5.6 (bisher 17.5.1 c)	Schriesheim	04.08.2020
Änderung §§ 17.3, 17.3.1 und 17.3.4, Streichung §§ 17.3.2 und 17.3.3 und infolgedessen Neuenummerierung des folgenden §	Stuttgart	11.08.2022

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Finanzordnung regelt
 - 1.1 die Haushalts- und Kassenführung des Verbandes,
 - 1.2 die Zahlungspflichten, insb. den Mitgliedsbeitrag, zwischen Mitgliedern und FVBW,
 - 1.3 die Erstattung von Auslagen der Verbandsfunktionäre,
 - 1.4 außerordentliche Verbindlichkeiten wie Mahnungen und Gebühren bei Verstößen gegen die Ordnungen des Verbandes.
- 1.2 Die Finanzordnung legt außerdem die Verfahrensweise bei Nichteinhaltung von Zahlungs- und Meldefristen fest.

§ 2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit

Auszug aus der Satzung:

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der FVBW ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- 3.2 Der FVBW verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 3.3 Der FVBW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4 Die Mittel des FVBW sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Verbandsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3.5 Niemand darf durch Verbandsausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6 Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem FVBW oder bei Verbandsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 3.7 Eine Änderung des Verbandszwecks darf nur im Rahmen des in § 3.2 gegebenen Rahmens erfolgen.

Der FVBW ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.

§ 3 Haushaltsplan

- 3.1 Für jedes Haushaltsjahr sollte vom Vorstand in Absprache mit den Kommissionen ein Haushaltsplan festgelegt werden.
- 3.2 Hierfür sind bis zum 31.12. Haushaltsplanentwürfe für das folgende Haushaltsjahr beim Kassenwart einzureichen.
- 3.3 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.4 Über im Haushaltsplan nicht vorhergesehene Einkünfte kann der Vorstand in voller Höhe verfügen.

§ 4 Jahresabschluss

- 4.1 Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und aller Abteilungen für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- 4.2 Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 18 der Satzung zu prüfen. Ferner sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- 4.3 Die Kassenprüfer können die Einhaltung der Finanzordnung überwachen.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

- 5.1 Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des FVBW.
- 5.2 Zahlungen werden von ihm nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 5.3 Der Kassenwart ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

§ 6 Gebühren bei Aufnahme und Austritt

- 6.1 Eine Gebühr zum Beginn und Ende einer Mitgliedschaft wird nicht erhoben.
- 6.2 Ansprüche des FVBW gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied auf während dessen Mitgliedschaft fällig gewordene Zahlungen bleiben jedoch bis zu deren Begleichung erhalten.
- 6.3 Wird nach Ende der Mitgliedschaft ein Mahnverfahren durchgeführt oder ist zum Ausscheiden des Mitglieds ein solches Verfahren noch nicht abgeschlossen, können daraus weitere Ansprüche des FVBW gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied entstehen (z.B. Mahngebühren und -kosten).

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Auszug aus der Satzung:

5.2.5 Alle Verbandsmitglieder müssen regelmäßig die Zahl ihrer Mitglieder melden. [...]

6.1 Die Mitglieder des FVBW zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Finanzordnung geregelt wird. Die Festsetzung der Jahresbeiträge und Gebühren erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 7.1 Für die Mitgliedschaft im FVBW wird von jedem Verbandsmitglied ein Beitrag entsprechend seiner Mitgliederzahl erhoben.
- 7.2 Die Verbandsmitglieder haben bis zum 31.1. eines Kalenderjahrs oder zusammen mit dem Aufnahmeantrag eine Mitgliedermeldung vorzulegen. Diese Meldung umfasst alle Mitglieder (inkl. passiven und Ehrenmitgliedern) und spiegelt den Stand vom 1.1. des entsprechenden Kalenderjahrs bzw. zum Zeitpunkt des Mitgliedsantrags wider.

Floorball-Verband Baden-Württemberg e.V. – Finanzordnung vom 11.08.2022

- 7.3 Die Mitglieder sind jeweils aufgeschlüsselt nach den vorgegebenen Altersgruppen und dem Geschlecht zu melden. Der Jahresbeitrag in Euro ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Er enthält den Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Floorball-Verband Deutschland e.V.:

Alter	bis 6	7 bis 14	15 bis 18	19 bis 26	27 bis 40	41 bis 60	über 60
	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

- 7.4 Die Zahl der gemeldeten Mitglieder muss mindestens der Zahl der gemeldeten Spielerlizenzen der laufenden Saison (Stand: 1.1.) entsprechen. Zudem muss sie identisch sein mit der Meldung an den jeweils zuständigen regionalen Sportbund (WLSB, BSB Nord, BSB Freiburg), sofern der FVBW in diesem bereits anerkannter Fachverband für die Sportart Floorball ist.

§ 8 Zahlungsverkehr

- 8.1 Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffenen Konten und vorwiegend kostenfrei und bargeldlos abgewickelt.
- 8.2 Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- 8.3 Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- 8.4 Alle Ausgaben sind vierteljährlich, maximal vier Wochen nach Quartalsende abzurechnen.
- 8.5 Vor der Anweisung durch den Kassenwart muss der Kommissionsleiter oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter oder der Präsident die sachliche Berechtigung der Ausgabe in Textform bestätigen.
- 8.6 Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart, unter Beachtung einer eventuellen Skontofrist, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- 8.7 Zur Vorbereitung von Veranstaltungen können nach Zustimmung durch den Vorstand Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs gewährt werden. Diese sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 9 Eingehen von Verbindlichkeiten

- 9.1 Das Eingehen von Verbindlichkeiten außerhalb des Haushaltsplanes ist bis zu einem Betrag von höchstens 10.000 € und höchstens 25% des Gesamthaushaltes dem Vorstand vorbehalten. Bei einem Betrag über 10.000 € oder über 25% des Gesamthaushaltes ist ein Beschluss der Delegiertenversammlung erforderlich.
- 9.2 Kommissionsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse (z.B. Trainerverträge, Mietverträge) eingehen, deren vertragliche Bindung über das Haushaltsjahr hinausgeht.

§ 10 Entschädigungen

- 10.1 Allen Vorstandsmitgliedern des FVBW sowie allen im Auftrag des FVBW-Vorstands handelnden Personen stehen für die im Rahmen der ihnen als Verbandsfunktionär zugewiesenen Aufgaben Erstattungen zu.
- 10.2 Erstattungsfähige Auslagen sind:
- 10.2.1 Portokosten,
 - 10.2.2 Telefonkosten,
 - 10.2.3 Kosten für Büro- und Verbrauchsmaterial,
 - 10.2.4 Kopier- und Druckkosten,
 - 10.2.5 Fahrtkosten,
 - 10.2.6 Übernachtungskosten,
 - 10.2.7 Spesen.
- 10.3 Dabei ist jeweils ein Einzelnachweis für die angefallenen Kosten zu erbringen.
- 10.4 Kopier- oder Druckkosten mit einem privaten Kopierer/Drucker können unter Angabe der Seitenanzahl mit 5 Cent pro Seite abgerechnet werden.
- 10.5 Fahrtkosten werden – bei Anreise mit dem Auto – in Höhe von 30 ct/km erstattet. Es sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden. Bei Anreise per ÖPNV werden die Kosten für ein Ticket 2. Klasse erstattet. Fahrt- und Übernachtungskosten sind vorweg vom Vorstand zu genehmigen.
- 10.6 Spesen können als Verpflegungspauschale in Anspruch genommen werden. Diese richtet sich nach der Dauer der Abwesenheit pro Tag:
- | | |
|-----------------|------|
| 8 - 24 Stunden: | 8 € |
| ab 24 Stunden: | 12 € |
- Sofern eine Verpflegung im Rahmen der Veranstaltung oder in den Übernachtungskosten inbegriffen ist, entfällt die Pauschale.
- 10.7 Die Höhe der erstattungsfähigen Auslagen muss verhältnismäßig sein. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist vorweg eine Anfrage beim Vorstand erforderlich.
- 10.8 Personen, die im Auftrag des Vorstands von FVBW an ganztägigen Veranstaltungen teilnehmen oder diese selbst durchführen, haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € pro Tag. Wenn mehrere Personen bei derselben Veranstaltung davon betroffen sind, kann dieser Satz vom Vorstand reduziert werden.
- 10.9 Referenten und Kursleiter, die im Auftrag des Verbandes Kurse oder Fortbildungen durchführen, erhalten eine Unterrichtsvergütung von 10 € pro Lehreinheit (1 LE = 45 Min). Wenn mehrere Personen bei derselben Veranstaltung davon betroffen sind, kann dieser Satz vom Vorstand reduziert werden.
- 10.10 Alle Auslagen sind vierteljährlich, maximal vier Wochen nach Quartalsende abzurechnen.
- 10.11 Für die Erstattung aller Kosten sind einheitlich immer die offiziellen Abrechnungsbögen zu verwenden, denen alle Original-Belege beizulegen sind.

§ 11 Zuwendungsbestätigungen / Spendenbescheinigungen

- 11.1 Der FVBW ist berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungsbestätigungen auf einem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck auszustellen.
- 11.2 Zeichnungsberechtigt sind alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (vgl. Satzung).

§ 12 Nichteinhaltung von Zahlungs- und Meldefristen

- 12.1 Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von fälligen Zahlungen kann das säumige Mitglied gemahnt werden. Nach einer erfolglosen zweiten Mahnung kann das säumige Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen (vgl. Satzung § 8.3.1.c) oder können sportliche Sanktionen gegen am Spielbetrieb teilnehmende Teams des Mitglieds vollzogen werden.
- 12.2. Die Kosten der Entrichtung von Zahlungen sowie die Kosten eines Mahn- bzw. Ausschlussverfahrens trägt das betroffene Mitglied.
- 12.3 Folgende Gebühren können bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von fälligen Zahlungen bzw. Nichteinhaltung bestimmter Fristen angewendet werden:
- | | |
|--|------|
| 12.3.1 Nichteinhaltung der Meldefrist für Mitgliederzahlen trotz Mahnung | 25 € |
| 12.3.2 Mahngebühren pro Mahnung | 3 € |
- 12.4 Zwischen Rechnung und Mahnung müssen mindestens 21 Tage, zwischen Mahnung und nächster Mahnung mindestens 14 Tage verstrichen sein.
- 12.5 Alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband sind, soweit nicht anders angegeben, bis 14 Tage nach ihrer Fälligkeit zu begleichen.

§ 13 Lizenzgebühren für den Spielbetrieb

- 13.1 Lizenzkosten pro Team
- | | |
|---|-------|
| 13.1.1 Liga-Teilnahme (Erwachsene) | 100 € |
| 13.1.2 Liga-Teilnahme (Jugend) | 50 € |
| 13.1.3 Playoff-Teilnahme | 25 € |
| 13.1.4 Kosten für Süddeutsche Meisterschaften, Turniere und Pokalserien: vgl. DFB der SBK | |
- 13.2 Lizenzkosten pro Spieler
- | | |
|---|------|
| 13.2.1 Erwachsene | 20 € |
| 13.2.2 Jugendliche (Stichtag: 01.01. in der Saison) | 10 € |
- Gebühren entstehen bereits bei der Beantragung einer Lizenz.
Für Spieler, die an Bundesligen teilnehmen, gelten die Regelungen von FD.
(Anm.: Die Landesverbände sind verpflichtet, für alle lizenzierten Spieler in ihrem Ligenspielbetrieb Lizenzkosten an FD zu entrichten, vgl. FD-Gebührenordnung.)
- 13.3 Schiedsrichterkosten sind nicht in den Lizenzkosten enthalten (vgl. § 15).
- 13.4 Lizenzkosten für FD-Wettbewerbe (v.a. DM) sind nicht in den Lizenzkosten enthalten.

§ 14 Transfer- und Teamwechselgebühren

- 14.1 Gebühr pro beantragtem Transfer oder Teamwechsel 10 €
- 14.2 Die Gebühr ist vom empfangenden Verein zu begleichen.
- 14.3 Jugendspieler sind von der Transfer- und Teamwechselgebühr ausgenommen.

§ 15 Schiedsrichterentschädigung

- 15.1 Spiele des FVBW werden für alle lizenzierten Schiedsrichter wie folgt vergütet:
- | | |
|-----------------------------|--------|
| 15.1.1 Großfeld Erwachsene | 20 € |
| 15.1.2 Großfeld U17 | 15 € |
| 15.1.3 Kleinfeld Erwachsene | 15 € |
| 15.1.4 Kleinfeld U17 | 10 € |
| 15.1.5 Kleinfeld U15 | 10 € |
| 15.1.6 Kleinfeld U13 | 10 € |
| 15.1.7 U11 und jünger | 7,50 € |
- Die Entschädigungen gelten jeweils pro Spiel und Schiedsrichter.
- 15.2 Schiedsrichterkosten werden vom Veranstalter eines Spieltags bar vor Ort bezahlt.
- 15.3 Es werden bevorzugt interne Schiedsrichter eingesetzt, d.h. Schiedsrichter der an einem Liga-Spieltag ohnehin beteiligten Mannschaften.
- 15.4 In Ausnahmefällen werden externe Schiedsrichter eingesetzt. Werden mehrere Schiedsrichter eingesetzt, sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.
- 15.4.1 Fahrtkosten für externe Schiedsrichter werden wie folgt erstattet:
- 30ct/km bei Anreise mit dem Auto,
 - oder Bahnticket 2. Klasse.
- 15.4.2 Die Fahrtkosten für externe Schiedsrichter werden zu gleichen Teilen durch die verursachenden Teams getragen, d.h. diejenigen, deren Schiedsrichter nicht zum Spieltag erschienen sind und für die kein Ersatz gefunden werden konnte.
- 15.5 Nach Saisonende werden die in einer Liga angefallenen Schiedsrichterkosten zu gleichen Teilen durch ein Ausgleichsverfahren auf die Teilnehmer der jeweiligen Liga umgelegt. Die Modalitäten für die Ausgleichszahlungen legt die SBK fest.

§ 16 Kursgebühren

- 16.1 Gebühren für die Schiedsrichterausbildung
- 16.1.1 Kursgebühren (Anfänger-, Fortgeschrittenen- und Jugend-Kurs):
- für FVBW-Mitglieder: 25 €
 - für Nicht-FVBW-Mitglieder: 35 €
- 16.1.2 Mitgliedsvereine, die am Ligaspielbetrieb des FVBW teilnehmen, erhalten für jeden über das notwendige Kontingent hinaus ausgebildeten Schiedsrichter eine Ausbildungsförderung von 20 € pro Person und Kursperiode.
- 16.1.3 Nachtest bei Nicht-Bestehen eines Schiedsrichterkurses: 10 €

Floorball-Verband Baden-Württemberg e.V. – Finanzordnung vom 11.08.2022

- 16.1.4 Bearbeitungsgebühr für die Erteilung einer Schiedsrichterlizenz und die Erstellung eines Schiedsrichterausweises 5 €
(Anm.: Die Gebühr wird 1:1 an FD weitergereicht, vgl. auch FD-Gebührenordnung.)
- 16.2 Die Gebühren für sämtliche Trainerkurse sind stets der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.
- 16.3 Kursgebühren entstehen grundsätzlich bereits mit der Anmeldung zu den jeweiligen Kursen und sind unabhängig von einer späteren Teilnahme. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Kommission, in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abzuweichen.

§ 17 Verstöße gegen Spiel- und Schiedsrichterordnung

- 17.1 Allgemeines
- 17.1.1 Verstöße gegen die Spiel- und die Schiedsrichterordnung haben im Rahmen folgender Bestimmungen Strafgebühren zur Folge, die von der zuständigen Kommission zu beschließen sind.
- 17.1.2 Sind Strafgebühren für bestimmte Vergehen nicht festgelegt, so entscheidet die zuständige Kommission über die Höhe der Strafe bzw. die Art der Sanktion.
- 17.1.3 Die zuständige Kommission kann Strafgebühren ganz oder teilweise zur Bewährung aussetzen. Bewährungsstrafen sollen möglichst nur in Ausnahmesituationen, z.B. bei erstmals am Spielbetrieb teilnehmenden Vereinen, vorgenommen werden. Verstößt ein Verein innerhalb einer Saison mehrfach gegen die gleiche Regelung des FVBW, so ist eine Bewährungsstrafe nicht möglich.
- 17.1.4 Soll eine Strafe verhängt werden, müssen folgende Schritte eingehalten werden:
- Information des betroffenen Vereins über den vorgeworfenen Sachverhalt durch die zuständige Kommission des FVBW (innerhalb von einem Monat nach Kenntnis) mit der Aufforderung um Stellungnahme innerhalb einer Woche unter Aufzeigen der möglichen Konsequenzen (Strafhöhe),
 - Verhängung der Strafe, sofern der Sachverhalt nicht fristgerecht widerlegt werden kann,
 - Information des Vorstands.
- 17.2 Strafgebühren bei Verstößen gegen die Spielordnung:
- | | |
|---|----------------|
| 17.2.1 Verspätete Teamanmeldung: | 20 € |
| 17.2.2 Teamrückzug während der Spielperiode: | 80 € bis 200 € |
| 17.2.3 Teamrückzug vor der Spielperiode: | 50 € |
| 17.2.4 Nichtantritt zum Spieltag pro Spieltag: | 50 € bis 250 € |
| 17.2.5 Nicht ordnungsgemäße Durchführung von Spieltagen (keine Bande, keine Spielberichtsbögen, verspätete Ergebnismeldung, Schiedsrichter nicht ausbezahlt, etc. – vgl. Spielordnung): | 15 € bis 100 € |
| 17.2.6 Nicht-Durchführung eines Spieltags: | 250 € |
| 17.2.7 Einsetzen eines nicht spielberechtigten Spielers: | 50 € |
| 17.2.8 Angabe falscher Daten bei der Lizenzierung von Spielern: | 15 € bis 150 € |
| 17.2.9 Verspätete Lizenzierung eines Spielers (nur Erwachsenen-Spielbetrieb) | 20 € |
| 17.2.10 Unterlassene Meldung des Ausrichters von Verstößen gegen die SPO, die SRO und die DFB (vgl. SPO, § 9.13) | 10 € bis 50 € |

Floorball-Verband Baden-Württemberg e.V. – Finanzordnung vom 11.08.2022

- 17.3 Matchstrafen Erwachsene / Jugend
- 17.3.1 Matchstrafe (vgl. Regelwerk GF/KF, Regel 6.13):
Erwachsene: 25 € bis 100 €
Jugend: 15 € bis 50 €
- 17.3.2 Matchstrafe gegen Betreuer im Jugendspielbetrieb: 50 € bis 150 €
- 17.4 Einsprüche, Proteste:
Kautions für Protest (wird im Erfolgsfall zurückgezahlt – vgl. Spielordnung): 20 €
- 17.5 Strafgeldern bei Verstößen gegen die Schiedsrichterordnung:
- 17.5.1 Unterschreitung des Schiedsrichterkontingents wegen:
- a) Nichtteilnahme an Schiedsrichterkursen pro Schiedsrichter 100 €
 - b) Nichtbestehens bei Schiedsrichterkursen pro Schiedsrichter 50 €
- 17.5.2 Verspätete oder unvollständige Meldung zur Schiedsrichterausbildung 10 €
- 17.5.3 Unbegründetes Fehlen eines Schiedsrichters (pro Spiel) 50 €
- 17.5.4 Verspätete, begründete Absage eines Schiedsrichters
(7 Tage vor dem Spieltag bis zu Spielbeginn) 20 €
- 17.5.5 Nicht ordnungsgemäßes Auftreten eines Schiedsrichters
(z.B. bezüglich Ausrüstung) 10 bis 50 €
- 17.5.6 Nichterscheinen zum Nachtest pro Schiedsrichter 50 €

§ 18 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde in der Vorstandssitzung am 27.10.2007 beschlossen und tritt sofort in Kraft.